

schweigende Aufforderung an die bisher unierten Kirchen (von Rheinland, Westfalen, Baden, Pfalz, Hessen-Nassau, Kurhessen, Schlesien, Berlin und Brandenburg) wohl eher dahin gehen wird, die Grundlagen ihres Bekenntnisses neu zu überprüfen, um sich dann deutlich der einen oder anderen Seite anzuschließen.“

Zur Frage der ökumenischen Beziehungen schreibt „Christ und Welt“: „Es wird zu wenig beachtet, daß es so etwas wie die unierten Kirchen Deutschlands sonst in Europa überhaupt nicht und in der neuen Welt kaum gibt. Der Schweizer und französische Protestantismus ist calvinistisch, der skandinavische ist lutherisch. Nun hat die Kirchenkonferenz von Amsterdam die konfessionelle Gliederung des Weltrats der Kirchen zum Beschluß erhoben: seine nationale Zusammensetzung wird sich also nur innerhalb der konfessionellen Fraktionen spiegeln können. Beim nächsten Konzil werden die deutschen Lutheraner mit ihren Glaubensbrüdern aus anderen Ländern einziehen, die deutschen Reformierten mit Presbyterianern und Kongregationalisten — die Gegenstücke zu den deutschen Unierten dagegen würden sich nicht so leicht finden lassen. Solche Momente werden nicht ohne Einfluß auf die künftige Entwicklung bleiben.“

Die in Bethel vorauszusehende neue Organisation der Bekennenden Kirche hat inzwischen stattgefunden. Auf einer Tagung in Detmold wurde eine Ordnung der Bekennenden Kirche beschlossen. Die obersten Organe sind die Konferenz der Landesbruderräte und der Reichsbruderrat unter dem Vorsitz von Dr. Martin Niemöller. Über die Frage eines engeren Zusammenschlusses der Reformierten innerhalb der EKD wurde auf der Tagung des Reformiertenbundes für Deutschland Anfang Februar beraten und folgendes beschlossen:

„1. Die Betheler Synode hat sichtbar gemacht, daß die EKD in zunehmendem Maße von konfessionell bestimmten Gruppendenken beherrscht wird. Bis in die Unionskirchen hinein ist die Neigung zu beobachten, sich auf überlieferte Lehrformeln zurückzuziehen und damit hergebrachte Kirchentümer zu verteidigen und auszubauen.

2. Die Versuchung, das mit der Existenz der EKD gestellte Problem, daß nämlich in ihr drei Bekenntnisse beieinander sind, durch eine Aufspaltung in drei konfessionelle Kirchentümer zu lösen, ist in der Tat groß, zumal dieser Ausweg sich als der scheinbar einfachste empfiehlt. Der Reformierte Bund steht deshalb vor der Frage, ob er der VELKD ein entsprechendes reformiertes Kirchentum gegenüberstellen soll.

3. Das Moderamen ist aber der Überzeugung, daß eine solche Lösung keine Verheißung hat. Die Kirche baut sich nicht auf hergebrachten Bekenntnissen auf. Sie hat ihren Grund nicht in geschichtlichen Entscheidungen von Menschen, mag solchen Entscheidungen auch noch so hohe Würde zukommen; denn „einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, welcher gelegt ist, Jesus Christus“ (1. Kor. 3, 11).“

Man muß diesen ablehnenden Beschluß aus der Tatsache verstehen, daß die Reformierten nur eine verschwindende Minderheit innerhalb der EKD darstellen, die aber in allen Synoden und Verwaltungskörperschaften der unierten Landeskirchen, vor allem in der Bekennenden Kirche, einen bedeutenden Einfluß hat. Eine Isolierung der Reformierten würde sie um diesen Einfluß bringen.

Probleme des evangelischen Kirchenrechts Zur Verfassungskrise der EKD

Die schleichende Krise des evangelischen Verfassungsrechtes, die durch die Grundordnung der EKD in Eisenach nicht gelöst scheint und immer wieder aufbricht, hat ihre tiefen Ursachen in der Wahrheitsfrage, und zwar nach zwei Seiten. Erstens wurde in den Wirren des Kirchenkampfes von den Anhängern der „Bekennenden Kirche“ erkannt, daß die Ordnung der Kirche selber Bekenntnis sein und der Heiligen Schrift entsprechen muß, daß also der Zwiespalt zwischen einer positivistischen, die Rechtskontinuität der 1918 erloschenen Staatskirchenbehörden wahrenen Verfassung und dem Bekenntnis der Kirche beseitigt werden muß; denn gerade dieser Zwiespalt hatte es den widerchristlichen Mächten des Dritten Reiches ermöglicht, die Rechtsform der Kirche „gleichzuschalten“ und das geistliche Leben abzudrosseln. Zweitens ist die Erkenntnis erwacht und nicht mehr beiseite zu schieben, daß Kirche nur da ist, wo Abendmahlsgemeinschaft und folglich ein gemeinsames Verständnis der Eucharistie vorliegt, also eine gemeinsame Lehre. Das ist vor allem das Anliegen der lutherischen Kirchen, die gegen die bloße Verwaltungseinheit opponieren. (Vgl. den Bericht über die Synode der VELKD S. 286). In vertiefter Weise drückt D. Asmussen dieses Anliegen neuerdings so aus:

„Kirche ist die Gemeinschaft der Leiden Christi... Sie ist die Fülle des Christus, der alles in allem erfüllt. Daß sie in ihrem Dasein durch Wort und Sakrament, durch Gebet und Leiden das Bild des Gekreuzigten an sich trage und aufrichte, daß ihre Glieder, zusammengehalten durch Gelenke und Sehnen (Ämter), einander Handreichung tun... Damit wird der Not das Opfer entgegengestellt, weil Christi einmaliges Opfer das Opfer der Christen als der wahren Priester einschließt...“

Einem solchen Kirchenbegriff rechtlichen Ausdruck zu geben, ist bisher keinem Kirchenjuristen eingefallen. Weder die systematische Theologie noch die Theorie des Kirchenrechts vermochte mit dem veränderten evangelischen Glaubensbewußtsein und der erweiterten Schriftkenntnis, die bereits die wissenschaftliche Exegese weitgehend befruchtet hat, Schritt zu halten. Man weiß nur, sonderlich nach der Synode von Bethel, daß es so nicht weitergehen könne.

Es liegen nun zur Frage des Kirchenrechts Stimmen aus dem Kreise der „Bekennenden Kirche“ vor, die etwa die Richtung anzeigen, in welcher sich die Besinnung bewegt. Kennzeichnend ist für sie, daß diese Stimmen theologisch noch bei dem Kampferlebnis und -ergebnis von 1934 stehen und dadurch eigentlich schon als überholt angesehen werden müssen. Sowohl Professor Erik Wolf-Freiburg wie der Tübinger Dozent Dr. Herbert Wehrhahn, die wir hier zu Worte kommen lassen, stehen dem sogenannten „Reichsbruderrat“ nahe und repräsentieren mit verschiedener Schärfe den radikalen, dem Institutionalismus abgeneigten Standpunkt der „Bekennenden Kirche“.

Bekennendes Kirchenrecht

Erik Wolf untersuchte das Problem in einem Vortrag „Bekennendes Kirchenrecht“, der im September 1947 für die Ausarbeitung einer Grundordnung gehalten worden war (gedruckt in „Rechtsgedanke und biblische Weisung“

Furcheverlag 1948). Er geht von der „Barmer Theologischen Erklärung“ aus, wonach die Ordnung der Kirche ihrer Lehre zu entsprechen habe. Ohne aber diese Ordnung aus den Barmer Artikeln selber zu gewinnen, greift Wolf auf den Artikel VII der Augsburgischen Konfession zurück, der ausgesprochen kirchenrechtsfeindlich oder gleichgültig gegenüber Ordnungen und Zeremonien ist, denn er begnügt sich, zu definieren: „Die Kirche ist Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden“. Jede Ordnung, die diesem Zweck dient, ist recht. Als Versammlung, so interpretiert Erik Wolf (von Haus aus Reformierter) im Sinne von Karl Barth, ist die Kirche nicht Institution sondern „Ereignis“, lebendige Gemeinde unter dem Haupte, Christus. Diese Gemeinde ist primär Rechtsgemeinschaft dadurch, daß sie von Christus zusammengerufen ist, was sich darin ausdrückt, daß sie Taufgemeinschaft, Verkündigungsgemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft ist. Durch diesen Inhalt ist ihre Ordnung bestimmt, und jegliches Amt, jeglicher Dienst ist rechtens nur, insofern er diesem inneren Sein der Kirche dient. Das Recht der Kirche darf daher nicht nach Analogie weltlichen Rechtes begründet werden. Zwar ist mit dieser Ableitung des Kirchenrechts ein übernatürlicher Rechtsgrund gefunden, er wird sogar weitgehend in die Sakramente verlegt, aber es wird sorgsam vermieden, die übernatürliche Rechtsfähigkeit der Kirche Christi in den Vollmachten zu sehen, die der Auferstandene seinen Aposteln hinterlassen hat. Dadurch fehlt das personale Bindeglied zwischen der sakramentalen Rechtsgrundlage der Gemeinde und ihrer positiv-rechtlichen Repräsentation.

Denn als Versammlung sündiger Menschen, fährt Wolf fort, ist die Gemeinde der Heiligen wie jede andere menschliche Gemeinschaft an eine Ordnung im weltlichen Sinne, an Leitung, Zucht und Gesetz gebunden, womit sich Ordnungsfragen im engeren juristischen Sinne ergeben. Dieses „Ineinander von göttlichem Rechtsursprung und menschlicher Rechtsgebarung“ dürfe man nie aus dem Auge verlieren; es mache, daß die Kirche immer zugleich im Recht und im Unrecht ist, daß sie sich also ständig nach ihrem geistlichen Rechtsgrund zu reformieren habe. Es gibt keine unsichtbare Kirche, es gibt auch nicht den Unterschied von Geist- und Rechtskirche — diese Begriffe der evangelischen Kirchenrechtstheorie erklärt Wolf für überholt und unzulässig — sondern die Kirche ist rechtlich sichtbar, sie bedarf aber ständig der „Rechtfertigung“.

Da Erik Wolf im theologischen Ansatz die Ergebnisse der neueren Exegese des Neuen Testaments nicht berücksichtigt, in welcher nachdrücklich die von Christus eingesetzte und von den Aposteln ausgebaute Hierarchie der Ämter Beachtung findet, stellt er unkritisch einen wesentlich reformiert beeinflussten Grundsatz der Barmer Theologischen Erklärung als Prinzip einer rechten Kirchenordnung auf: „Da alle Glieder der Kirche in den Wesenszügen, die sie als Heilige im theologischen Sinne haben, gleich sind, ist die Versammlung der Heiligen eine Gemeinschaft von Gleichen“, oder wie es Barmen formuliert hat, eine „Gemeinde von Brüdern“ (Art. 3), in der es keine hierarchische Über- und Unterordnung gibt, sondern nur Dienste.

Ein weiteres Merkmal für die Ordnung der Kirche verrät ebenfalls eine unkritisch übernommene theologische Vor-

aussetzung des 16. Jahrhunderts: die Versammlung der Gläubigen ist Gemeinschaft eines bewußten Glaubens, eine Kirche, die also vorwiegend auf einer Lehre beruht, die öffentlich verkündet wird, und zwar mit Autorität. Die Autorität der Lehre, deren Schlüsselamt indessen nicht in Personen vertreten, sondern der ganzen Gemeinde anvertraut ist, bestimmt die Ordnung der Kirche. Von diesen Voraussetzungen ist in der Tat ohne weiteres einzusehen, daß die Verfassung der EKD von Eisenach keine echte Ordnung einer Kirche ist, denn sie hat keine Autorität der Lehre. Zwar ist sie Taufgemeinschaft, aber schon nicht mehr Abendmahlsgemeinschaft (s. Artikel 4), jedenfalls nicht mit gutem Gewissen bei den Lutheranern.

Auf der Suche nach Grundsätzen für eine neue Ordnung der Kirche kommt Wolf zu folgenden Ergebnissen:

„Christokratie“

„Es kann niemand im rechtlichen Sinne als Glied der *Communio Sanctorum* gelten, der beharrlich versäumt, sich zur gottesdienstlich versammelten Gemeinde unter das Wort rufen zu lassen. Es kann aber auch niemand im Vollsinn Gemeindeglied sein, der die Tischgemeinschaft des Herrn beständig meidet oder die Taufe mißachtet. Taufordnung und Abendmahlordnung sind integrierende Bestandteile der kirchlichen Gesamtverfassung“, nach welcher die Wahlordnungen und Ämterordnungen der Gemeinden auszurichten sind. Die unsichtbare Gegenwart des auferstandenen Herrn muß auch in den „Werken“ der Gemeinde sichtbar werden, auch in dem Werk ihrer Ordnung. „Es gibt nur eine Form kirchlicher Ordnung: die Christokratie“, oder, wie es Barmen ausdrückte: „die Alleinherrschaft Jesu Christi“ in der Kirche. Die Heilige Schrift enthalte keinen Kodex des göttlichen Rechtes, keine Musterverfassung. Allerdings sei für das heutige Streben nach einer Erneuerung der Kirche die Ordnung auch nicht aus den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts abzulesen. Man müsse eben doch auf die Schrift zurückgreifen, „auf die Erfahrungen der ersten Gemeinden, des Jüngerkreises, der Urgemeinde von Jerusalem und der paulinisch geprägten Missionsgemeinden... Kraft ihrer Aufnahme in die apostolischen Lehrbriefe dürfen die Ordnungsgrundsätze der frühen Gemeinden echt biblischen Weisungscharakter beanspruchen...“ Damit ist allerdings eine Erkenntnis ausgesprochen, die folgenreich sein könnte, wenn sie den Erkenntnissen der neuen evangelischen Exegese über den hierarchischen Charakter der Kirche Rechnung tragen würde, von denen wir unten einige Proben geben.

Dr. Herbert Wehrhahn, der ebenfalls ein „wirklich evangelisches, d. h. christologisches Rechtsdenken im Rahmen einer theologisch geläuterten Sozialethik“ sucht, will nicht nur auf „Hierarchie“, sondern auch auf „normative Bindungen“ verzichten, weil er die theologische Voraussetzung übernimmt, daß „das Evangelium dem Recht als normativer Regel der Lebensformen für den Bereich der Kirche eine bestimmende Bedeutung abspricht“. In einem Aufsatz der „Deutschen Rechtszeitschrift“ 1948 Heft 10 über „Grundlagenkrise und Kirchenrecht“ führt Wehrhahn die Kritik an der Grundordnung der EKD von Eisenach fort, die er an dem Entwurf zur Grundordnung bereits in einem lichtvollen historischen Rückblick in Heft 9/10 der „Evangelischen Theologie“ (1948) unter

dem Titel „Die kirchenrechtlichen Ergebnisse des Kirchenkampfes“ gegeben hatte. Er erweist sich als konsequenter Gegner des landeskirchlichen Behördeninstitutionalismus und des positivistischen Kirchenrechts alter Prägung und fordert, daß man wieder zurückgreife auf die Erkenntnisse der „Bekennenden Kirche“ aus dem Kirchenkampf, wie sie in der Barmer Theologischen Erklärung niedergelegt sind. Insofern bekämpft auch Wehrhahn „das Dogma von der Irrelevanz des Kirchenrechts für Lehre und Wesen der Kirche“.

„Freiwilligkeitskirche“

Wehrhahn sieht den Fehler in der Massenkirche oder Volkskirche, die immer, da man den weitgehend ungläubigen Gemeinden die kirchliche Willensbildung nicht überlassen könne, das Gegengewicht einer hierarchischen Kirchenleitung fordere, während erst die „Freiwilligkeitskirche“, die „auf dem aktuellen persönlichen Glaubensbekenntnis“ beruhe, ein genuines Kirchenrecht ermögliche, das dem Bekenntnis entspricht. Das ist nicht eine nur theoretische Forderung, sondern dieser Standpunkt setzte sich in der „Bekennenden Kirche“ seit 1935 immer mehr durch, als der nationalsozialistische Staat in den gemischten „Kirchenausschüssen“ eine Pseudokirchenleitung einrichtete, die von der radikalen Gruppe der inzwischen für illegal erklärten „Bekennenden Kirche“ abgelehnt wurde, während die lutherischen Landeskirchen, die auf die Erhaltung ihres intakten Behördenapparates Wert legten, die Zusammenarbeit mit den staatlichen Kirchenausschüssen suchten. Übrigens haben praktische Erfordernisse, Rücksicht auf die Kirchenkasse, auf die Pfarrgehälter und auf die theologische Unreife der Gemeinden auch die radikalen „Bruderräte“ gezwungen, von dem Ausbruch in die Freikirche abzusehen. Heute wird unter veränderten Umständen, gedeckt durch das Unverständnis gewisser Besatzungsmächte für Staatskirchenformen, abermals der Weg zur Freikirche erwogen, zumal auf der Synode von Bethel (siehe Herder-Korrespondenz 3. Jhg., H. 5, S. 231 f) der Einfluß der „Bekennenden Kirche“ in der Führung so zurückgedrängt worden ist.

Wehrhahn verspricht sich von einer „selbstlosen Auswertung der Barmer Thesen eine kopernikanische Wendung in der Kirchenpolitik und darüber hinaus eine Belebung und Befreiung der geistigen Gesamtsituation“. Die Eisenacher Verfassung habe nicht einmal den ersten Schritt zur Erneuerung des evangelischen Kirchenwesens getan. So erscheint Wehrhahn als juristischer Fürsprecher für die Wiederherstellung der kirchenrechtlichen Befugnisse des „Reichsbruderrates“ und der übrigen Organe der „Bekennenden Kirche“ als Übergang für die Loslösung von den Landeskirchen. Dazu wäre es schon in Bethel gekommen, wenn nicht ein taktischer Gesichtspunkt geraten hätte, den Lutheranern keinen Vorwand für die Unabhängigkeitserklärung ihrer „Vereinigten Lutherischen Kirche Deutschlands“ zu geben.

Exegese des Neuen Testaments und Kirchenrecht

Hinter den juristischen Thesen Wehrhahns steht die Theologie Karl Barth's mehr noch als bei Erik Wolf. Beide gehen an den Ergebnissen der neuen wissenschaftlichen Exegese des Neuen Testaments vorbei, die nahezu

einen Konsensus erbracht hat, daß Christus nicht nur die Frohbotschaft von der Vergebung der Sünden verkündet, sondern daß er ein geordnetes Volk Gottes, eine Kirche, unter der Leitung der Apostel gegründet hat, wobei Petrus eine nachweisliche Oberleitung, das Amt des Pastor Pastorum zukam (letzteres bei Ethelbert Stauffer, Erlangen. Neutestamentliche Theologie 1947 § 4). Diese Erkenntnisse könnten, in Anwendung des lutherischen Schriftprinzips, gerade für eine neue Kirchenrechtslehre der Lutheraner fruchtbar werden, wenn nicht die Lutheraner so stark an der rechtlichen Indifferenz des Artikels VII der „Augsburgischen Konfession“ festhielten. Immerhin liegt es im Bereich der Wahrscheinlichkeit, daß im lutherischen Raum die Lehre vom Amt sich biblisch vertieft und daß sie mit dem herrschenden Behördeninstitutionalismus eine Amalgamierung eingeht, die den sakramentalen Anstaltscharakter der Kirche wieder betont.

Beachtlich bleibt in diesem Zusammenhang, daß eine der folgenreichsten exegetischen Leistungen zur Grundlegung des Apostelamts von Markus Barth, Sohn von Karl Barth, stammt: „Der Augenzeuge. Zur Erkenntnis der Fleischwerdung Christi im Wahrnehmen des Menschensohnes durch die Apostel“ (Zürich 1946). Das Wesentliche dieser noch nicht abgeschlossenen Monographie ist die Einbeziehung der Apostel in die Fleischwerdung Christi. Der Apostel unterscheidet sich von den übrigen Jüngern dadurch, daß er nicht nur den leidenden Christus hören, sehen und betasten, sondern daß er auch mit dem Auferstandenen in leibliche Berührung treten durfte und sollte, damit sein Zeugnis auch gewiß und kräftig sei, damit es die Autorität des Augenzeugen habe. Die Apostel gehören also nach Barth zum Leibe Christi, sie bilden die Urzelle dieses Leibes. Darin liegt ihre Einzigartigkeit. Barth hat die Ergebnisse dieser Untersuchung noch nicht für die Frage fruchtbar gemacht, was eine solche übernatürliche Auszeichnung der Apostel für ihre von Christus erhaltenen Vollmachten zu bedeuten habe. Da Barth seine Untersuchung zu dem Zweck unternommen hat, eine „der Autorität des Apostelwortes entsprechende Kirchenordnung“ zu finden, so wird man auf die Fortsetzung seines Werkes gespannt sein dürfen. Einstweilen glaubt er noch, „in Auseinandersetzung mit dem katholischen und dem anglikanische Sukzessions- und Traditionsgedanken... die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des neutestamentlichen Apostolats klarzustellen“, ist aber dabei ganz tief in die katholische Erkenntnis der Inkarnation geraten.

Auf diesem Wege geht weiter der Bonner Exeget Professor Heinrich Schlier mit einer Untersuchung über „Die Ordnung der Kirche nach den Pastoralbriefen“ (in der Festschrift für Friedrich Gogarten 1948). Aus einer gewissenhaften Exegese der beiden Timotheusbriefe und des Titusbriefes, die „der bevollmächtigte Gesandte Christi“, der Apostel Paulus, geschrieben, kommt Schlier zu dem Ergebnis: „Die Lehre oder das Evangelium sind... nicht abstrakt tätig, sondern konkret im Wort oder Spruch der Autoritäten. Das Evangelium ist von Anfang an eine lebendige Lehre, die ein richterliches Lehramt voraussetzt“. Paulus „hat also nach späteren Begriffen die Lehrgewalt, die Regierungsgewalt, die richterliche Bußgewalt und die Weihegewalt inne, oder zusammengefaßt die potestas iurisdictionis und ordinis. Er hat sie iure divino kraft seiner Bestellung durch Christus Jesus selbst. Daß noch kein entfaltetes Bewußtsein

von diesen Gewalten vorliegt, ändert nichts am Wesen und Faktum der Sache". Schlier stellt sodann fest, daß diese geistliche Gewalt von Paulus auf seine Schüler Timotheus und Titus übertragen wird, „durch Handauflegung formell vermittelt“. Der Apostelschüler „hat die Regierungsgewalt in der Kirche übernommen, und zwar wird ihm in seinem Kirchengebiet die oberste geistliche Gewalt zugesprochen. Er teilt die Regierungsgewalt nicht mit der Gesamtheit der Gemeinde, auch nicht mit den Charismatikern.“ Abschließend sagt Schlier:

„1. Die Ordnung ‚der Kirche des lebendigen Gottes, der Säule und des Pfeilers der Wahrheit‘ ... beruht auf dem ‚Amt‘, liegt in den Händen bestimmter Amtsträger, die berufen und mit Amtsgnade ausgestattet sind...“

„2. Dieses ‚Amt‘ hat seinen Ursprung in der Berufung und Einsetzung des Apostels durch Christus... Es herrscht das Prinzip der Sukzession“.

„3. Das Amt kennt gewisse Abstufungen. Es erscheint in dem Dienst des über einem Kirchengebiet stehenden Apostelschülers, der dort zugleich als apostolischer Delegat auftritt, und in dem Dienst mehrerer ‚vorstehender‘ Ältester oder Bischöfe in der lokalen Kirche... In seiner Abstufung zeigt das Amt die Tendenz zur monarchischen Spitze. Das Prinzip des Primats schimmert hindurch“.

Damit werden einer evangelischen Kirchenrechtslehre von der Exegese Ergebnisse angeboten, bei denen man sich fragen muß, ob nicht die „Augsburgische Konfession“ einer Überprüfung bedarf. Eine solche Prüfung ist im Gange.

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Das Zeichen Mindszenty

Vielen evangelischen Christen ist es ein Anlaß zur Freude, daß evangelische Kirchenführer auf das Zeichen des Kardinals Mindszenty hinweisen. Das ist in der Tat auch unser Zeichen. Es ist Zeit, das zu erkennen.

Wenn hier und da evangelische wie katholische Christen bemerken zu müssen glauben, der ungarische Katholizismus habe viel zu sühnen, weil er tief in politische Reaktion verstrickt gewesen sei, so muß man heute solchen klugen Zeitgenossen die Frage vorlegen, ob sie selber schon mit der Sühne für ihre und ihrer Kirchen Schuld begonnen haben. Der Kardinal von Ungarn hat es getan und viele mit ihm. Er ist wissend in dieses Martyrium hineingegangen. Vermutlich hat er schon seit dem Februar 1946 gewußt, auf welchen Weg ihn wie andere Kardinäle damals drei Fragen Pius' XII. gewiesen haben, die den Kardinälen anläßlich ihrer feierlichen Amtsübertragung im öffentlichen Konsistorium zwischen dem Ringkuß und dem Bruderkuß gestellt worden sind. Es waren Fragen nach ihrer Bereitschaft zum Bluteugnis für den Frieden der Welt und für die Freiheit der Kirche. Diese Fragen wurden von demselben Papst gestellt, der ein Jahr später in seiner Enzyklika „Mediator Dei“ (über die Liturgie) mit ungewöhnlichem Nachdruck daran erinnerte, daß die Feier des heiligen Opfers von Priestern wie Gläubigen die persönliche Teilnahme am Leiden des Herrn erfordere. Dreimal hintereinander zitiert der Papst in diesem Rundschreiben das Wort des Apostel Paulus „Ich bin mit Christo gekreuzigt...“ (Gal. 2, 19) und das andere Pauluswort: „Ein jeder sei gesinnt, wie Jesus Christus auch war... Er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tod, ja bis zum Tod am Kreuz“ (Phil. 2, 5—8).

Der Kardinal Mindszenty zeigt unübersehbar, wie sehr die liturgische Feier der Eucharistie und der Kommunion Teilnahme am Opfer und Leiden Jesu Christi bedeutet. Er zeigt, daß diese liturgische „Übung“ eine Vorbereitung auf den Ernstfall ist, und daß sie darin ihren überzeugenden und die Welt überwindenden Sinn hat. Der Kar-

dinal der römischen Kirche erleidet heute furchtbarer als einst der Schüler des Apostel Johannes, Bischof Ignatius von Antiochien, wie sehr die Christen „Triebe des Kreuzesstammes“, „Weizen Gottes“ zu sein bestimmt sind. Das Sühneleiden des Kardinals, der auf eine so dämonische Weise geschändet und erniedrigt wurde, soll nach dem Willen der Henker auch den letzten Schein eines christlichen Heroismus tilgen. Das ist völlige Selbstentäußerung. So wird sein Leiden zu einem großen Gnadenzeichen, das der ganzen Christenheit den neuen verborgenen Weg des Sterbens mit Christus weist. Dafür sei Gott gelobt in Ewigkeit.

Möchten wir uns hüten, durch unangemessene Proteste dieses Gnadenzeichen vor den Augen der Welt und vor unserem eigenen Gewissen wieder zu verdunkeln. Nachfolge, nicht Empörung wird von uns erwartet. Unser Gebet umschließt freudig diesen wahren Zeugen seines Herrn.

Frankfurt am Main.

A. F.

Gedanken zum Pfarrprinzip

Die Ausführungen in Heft 1/2 Jahrgang III erwecken den Anschein, als ob die Pfarrgemeinde im Kirchenrecht (K.R.) überhaupt nicht erwähnt werde. Tatsächlich wird in Can. 216 die Pfarrgemeinde definiert und viele andere Canones enthalten weitere Einzelheiten. Allerdings ist die Pfarrgemeinde nicht im Sinne der reformierten Kirche festgelegt. Das Kirchenrecht ist ebenso wie jedes andere Recht bestrebt, bestehendes Leben zu beschützen, abzugrenzen und in geordnete Bahnen zu lenken. Es ist also nicht selbst Leben. Es trägt formalen Charakter. So definiert Can. 216 die Kirchengemeinde als bestimmtes Gebiet mit bestimmter Bevölkerung, die sich um eine Kirche und einen Pfarrer schart. Was die Mitglieder der Gemeinde zu tun haben, geht kaum über die Gebote Gottes und der Kirche hinaus. Und das ist gut so. Wir wollen keine Pharisäerkerche, die den Weg zum ewigen Heil zu einem Hindernislauf über Paragraphen gestaltet. Die in-